

Wahl zur Kammerversammlung

Bekanntmachung nach § 15 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25. April 2018 (siehe *Mitteilungen* 3-2018, Seite 7):



Die Vordrucke für Ihre Wahlvorschläge sowie die Bewerbererklärung können Sie im Internet herunterladen unter: www.apothekerkammer-niedersachsen.de/kammerwahl_wahlvorschlaege.php.

I. In der vom 25. April bis 10. Mai 2019 dauernden Wahlzeit sind insgesamt 78 Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt auf die Wahlkreise:

Wahlkreis I: Hannover 22 Mitglieder (11 selbstständige, 11 nicht selbstständige)

Wahlkreis II: Braunschweig 16 Mitglieder (8 selbstständige, 8 nicht selbstständige)

Wahlkreis III: Lüneburg 18 Mitglieder (9 selbstständige, 9 nicht selbstständige)

Wahlkreis IV: Weser-Ems 22 Mitglieder (11 selbstständige, 11 nicht selbstständige)

II. Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf des 8. April 2019 (Montag)

bei dem Wahlleiter Günter Heiß unter folgender Adresse einzureichen:
Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover

III. Wahlvorschläge müssen getrennt nach Wahlkreisen als Einzelwahlvorschläge oder Listen eingereicht werden. Wählbar sind alle Kammerangehörigen, die nicht aus den in § 19 WO-ApKN aufgeführten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bewerber dürfen nur in dem Wahlkreis kandidieren, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, und nur für die Gruppe, der sie angehören. Ein Kammerangehöriger, dessen Ehegatte eine Apotheke betreibt, wird in demselben Wählerverzeichnis wie sein Ehegatte geführt und gilt als selbstständiger Apotheker, wenn er nicht außerhalb der Apotheke des Ehegatten unselbstständig tätig ist (§ 3 Abs. 2 WO-ApKN).

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerbererklärungen, durch die sich die Bewerber mit ihrer Benennung einverstanden erklären, müssen zusammen mit den Wahlvorschlägen per Post oder per-

sönlich spätestens bis zum **8. April 2019** eingereicht werden. Hierfür sind die aufgrund der Wahlordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Kammer erhältlich sind. Vorlagen für die Bewerbererklärung können auch auf der Website der Apothekerkammer heruntergeladen werden. Die Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist unwiderruflich.

In den Wahlvorschlägen sind Familienname und Vorname, Wohnort, Geburtsjahr, Art und Ort der Berufsausübung sowie möglichst auch die laufende Nummer des Wählerverzeichnisses der Bewerber aufzuführen. Bei Wahlvorschlägen in Form von Listen muss die Reihenfolge der Bewerber erkennbar sein.

Wahlvorschläge können jeweils nur für eine der beiden Gruppen eingereicht werden. Die darin aufgeführten Bewerber müssen dieser Gruppe angehören. Es ist empfehlenswert, dass die Listen mehr Kandidaten enthalten, als Plätze zu vergeben sind, da ansonsten einzelne Sitze, zum Beispiel im Falle des Ausscheidens eines Kammermitglieds, unbesetzt bleiben können.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Personen, die in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind, unterschrieben sein. Neben den Unterschriften sind jeweils Familienname, Vorname, Anschrift und möglichst auch die laufende Nummer des Wählerverzeichnisses dieser Personen zu vermerken. Die Personen, die mit ihrer Unterschrift einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen der gleichen Gruppe angehören wie diejenigen, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wenn jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterschreibt, so sind seine dafür geleisteten Unterschriften allesamt ungültig. Formblätter für die Wahlvorschläge können ebenfalls bei der Kam-

mer angefordert werden oder auf der Website der Apothekerkammer heruntergeladen werden.

Der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlags gilt als Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag, der zweite als sein Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden; sie sind insoweit zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Listenwahlvorschläge sind mit einer Kurzbezeichnung zu versehen, die bis zu fünf Wörter enthalten darf.

Sollte für einen Wahlkreis kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, so findet in diesem Wahlkreis keine Wahl statt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge wird der Wahlausschuss am **9. April 2019 um 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer** entscheiden. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge werden dazu geladen.

IV. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn die zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge zu verteilen sind (§ 18 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)) und nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt (§ 18 Abs. 3 HKG). Wahlberechtigt ist jeder Kammerangehörige, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nach § 17 Abs. 2 HKG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Stimmabgabe erfolgt gemäß § 24 WO-ApKN:

§ 24 WO-ApKN

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler

auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

(3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Der Wähler legt den entsprechend Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absendeangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Kammer dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein.

Hannover, den 18. Februar 2019
Der Wahlleiter

Wahlwerbung im Internet

Kandidaten können sich auf Kammerwebsite vorstellen

Das Verfahren der Kammerwahl nimmt allmählich Fahrt auf. Am 9. April 2019 prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge. Anschließend wird der Versand der Wahlunterlagen vorbereitet, die Ende April 2019 bei den Wahlberechtigten eintreffen werden. Die Wahlzeit endet am 10. Mai 2019.

Wenn Sie für die Kammerversammlung kandidieren und sich den Wählern mit Ihren berufspolitischen Zielen und wichtigsten Themen vorstellen möchten, starten Sie jetzt die Wahlwerbung in eigener Sache.

Bereiten Sie die stärksten Argumente und wichtigsten Informationen über sich für Ihre Wähler vor und veröffentlichen Sie Ihre Präsentation auf der Website der Apothekerkammer im internen Mitgliederbereich.

Berücksichtigen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Wahlwerbung, dass alle Nutzer der Website Ihre Wahlwerbung einsehen können. Es wird kein eingeschränkter Zugriff pro Wahlkreis eingerichtet.

Ihre Texte, Bilder und Videos sollten in den Dateiformaten PDF (Bild und Text), JPG (Bild) oder MP4 und FLV (Video) erstellt sein. Schicken Sie Ihre

für die Veröffentlichung vorbereiteten Dateien per E-Mail an Michael Manthey, m.mantey@apothekerkammer-nds.de, oder Monika Vogt, m.vogt@apothekerkammer-nds.de. Die Apothekerkammer wird Ihre Wahlwerbung ab dem 10. April 2019 auf die Kammerwebsite im öffentlich zugänglichen Bereich einstellen.

Möchten Sie sich stattdessen oder auch zusätzlich bei Ihren Wählern mit einem Brief vorstellen, sollten Sie dies bedenken: Adresslisten, um beispielsweise die Aussendung von Wahlwerbung selber zu organisieren, dürfen von der Kammer aus Datenschutzgründen nicht weitergegeben werden.

Information

Michael Manthey, Monika Vogt
Apothekerkammer Niedersachsen

Künftig 78 Delegierte im Amt

Das Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) gibt die Größe der Kammerversammlung und die Berechnungsmodalitäten verbindlich vor. Nach Schließung des Wählerverzeichnisses wurde nach

den Vorgaben in § 20 Abs. 1 und 2 HKG berechnet, dass die Kammerversammlung künftig 78 statt bisher 80 Mandatsträger hat.